

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 78

DIENSTAG, DEN 4. OKTOBER

2011

Inhalt:

	Seite		Seite
Anordnung zur Änderung von Anordnungen über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Energiewirtschaft	2149	Herstellung und Ausbau von Erschließungsanlagen in den Stadtteilen Allermöhe, Billstedt, Farmsen-Berne, Hoheluft-Ost, Marienthal, Neuengamme, Niendorf, Poppenbüttel und Stellingen	2152
Erteilung der Ersatzschulgenehmigung als Grundschule für die „Bugenhagen-Schule im Hessepark“/Widerruf der Genehmigung als Primarschule	2150	Widmung von Wegeflächen	2152
Eintragungen in die Denkmalliste	2150	Widmung von Wegeflächen	2152
Ausgleich der von den Krankenhäusern zu erhebenden Ausgleichsbeträge	2151	Widmung einer Wegefläche	2152
Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht	2151	Beabsichtigung der Veränderung der Benutzbarkeit einer öffentlichen Wegefläche und Widmung von Wegeflächen	2153
Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht	2151	Beabsichtigung der Veränderung der Benutzbarkeit von öffentlichen Wegeflächen	2153
		Widmung von Wegeflächen	2153
		Sechste Änderung der Gebührenordnung der Handwerkskammer Hamburg	2153
		Vierte Änderung der Ordnung der Wahlen zum Hochschulsenat der Hochschule für Musik und Theater Hamburg	2154

BEKANNTMACHUNGEN

Anordnung zur Änderung von Anordnungen über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Energiewirtschaft

Vom 27. September 2011

Artikel 1

0-705-1 (Bund)

Die Anordnung zur Durchführung des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes vom 18. Juli 1978 (Amtl. Anz. S. 1365), zuletzt geändert am 21. November 2006 (Amtl. Anz. S. 2813, 2823), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I wird die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation“ ersetzt.
2. In Abschnitt II wird die Textstelle „§ 10 Absatz 2“ durch die Textstelle „§ 9 Absatz 5“ und die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation“ ersetzt.
3. Die Abschnitte III und IV werden aufgehoben.
4. Die bisherigen Abschnitte V und VI werden Abschnitte III und IV.
5. Auf Grund von § 10 der Elektrizitätslastverteilungs-Verordnung vom 21. Juli 1976 (BGBl. I S. 1833), zuletzt geändert am 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2457), sowie § 10 der Gaslastverteilungs-Verordnung vom 21. Juli 1976 (BGBl. I S. 1849), zuletzt geändert am 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2457), wird in den neuen Abschnitten III und IV jeweils die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Bezeichnung „Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt“ ersetzt.

Artikel 2
0-752-1 (Bund)

Die Anordnung zur Durchführung des Energiewirtschaftsgesetzes vom 2. Juli 1998 (Amtl. Anz. S. 1873), zuletzt geändert am 25. Juli 2006 (Amtl. Anz. S. 1785), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I erhält folgende Fassung:

„I

Zuständig für die Durchführung des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert am 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690, 1698), in der jeweils geltenden Fassung und der darauf gestützten Rechtsverordnungen ist, soweit nachstehend oder sonst nichts anderes bestimmt ist,

die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt.“

2. In Abschnitt II wird die Bezeichnung „Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Bezeichnung „Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.
3. Abschnitt III wird aufgehoben.
4. Der bisherige Abschnitt VI wird Abschnitt III.

Artikel 3
0-754-3 (Bund)

Die Anordnung zur Durchführung des Energiesicherungsgesetzes 1975 vom 28. Juni 1983 (Amtl. Anz. S. 1251), zuletzt geändert am 26. Oktober 2010 (Amtl. Anz. S. 2129, 2135), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I erhält folgende Fassung:

„I

Zuständig für die Durchführung des Energiesicherungsgesetzes 1975 vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3681), zuletzt geändert am 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2426), und der darauf gestützten Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung ist, soweit die Aufgaben von Landesbehörden wahrzunehmen sind und soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist,

die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt.“

2. Abschnitt IV erhält folgende Fassung:

„IV

Fachbehörde nach §§ 42 und 44 bis 46 des Bezirksverwaltungsgesetzes vom 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404, 452) in der jeweils geltenden Fassung ist

die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt.“

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 27. September 2011.

Amtl. Anz. S. 2149

Erteilung der Ersatzschulgenehmigung als Grundschule für die „Bugenhagen-Schule im Hessepark“/Widerruf der Genehmigung als Primarschule

Der Evangelischen Stiftung Alsterdorf ist mit Bescheid vom 12. Mai 2011 als Schulträgerin gemäß § 6 des Hamburgischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 2004 (HmbGVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 2010 (HmbGVBl. S. 342), die staatliche Genehmigung zur Errichtung einer Grundschule als Ersatzschule

mit dem Namen „Bugenhagen-Schule im Hessepark“ erteilt worden. Die Grundschulgenehmigung tritt an die Stelle der mit Bescheid vom 4. August 2010 erteilten Genehmigung der gleichnamigen Primarschule (Aktenzeichen 185-12.01/35). Letztere wurde von Amts wegen widerrufen, da sie nicht mehr dem geltenden § 14 des Hamburgischen Schulgesetzes (Grundschule) und damit den Anforderungen an eine Ersatzschule entspricht (Aktenzeichen 185-12.06/02).

Hamburg, den 7. Juni 2011

Die Behörde für Schule und Berufsbildung

Amtl. Anz. S. 2150

Eintragungen in die Denkmalliste

Auf Grund von § 5 Absatz 2 des Denkmalschutzgesetzes vom 3. Dezember 1973, zuletzt geändert am 27. November 2007, wird öffentlich bekannt gemacht:

In die Denkmalliste wurden am 27. September 2011 eingetragen:

1. Elbchaussee 563, 565, 567, Mühlenberger Weg 37, 39, 39 a – Bestandteil des Ensembles Gartendenkmal Baur's Park mit den öffentlichen Grünflächen, dem ehemaligen Landhaus Baur (Katharinenhof), Mühlenberger Weg 33, einschließlich Portal und Remise, Mühlenberger Weg 35, der Allee am südlichen Straßenabschnitt Baur's Park und dem Strandweg unterhalb des Baur's Parks mit historischem Geländer, Stützmauer und Treppen, der Einfriedung entlang der Elbchaussee und des Mühlenberger Weges sowie den privaten Grünflächen auf den Grundstücken Baur's Park 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 11, 21, 26, 28, 36, 38, Baur's Weg 10, Mühlenberger Weg 1, 11, Strandweg 1 und den Gebäuden Baur's Park 21, 26, 28, Baur's Weg 10 und Strandweg 1 –

Hinweis:

Die Gebäude Mühlenberger Weg 33, 35 wurden bereits am 24. Januar 1940 unter der Nummer 156 in die Denkmalliste eingetragen.

Das Ensemble Baur's Weg 10, Strandweg 1 wurde am 13. Mai 2005, das Ensemble Baur's Park, Baur's Park 2, 3, 5, 7, 9, 11, 36, Mühlenberger Weg am 24. August 2011, das Einzeldenkmal und Bestandteil des Ensembles Gartendenkmal Baur's Park, Baur's Park 28, am 24. August 2011 ebenfalls unter der Nummer 1472 in die Denkmalliste eingetragen.

Grundbuch von Blankenese Blätter 2591, 2592, 2593, 2693, 2766, 3900,

Gemarkung Blankenese Flurstücke 700, 701, 702, 703, 704, 1663,

Denkmalliste-Nummer 1472;

2. Drehbahn 47, 48

– Ensemble, bestehend aus dem Vorderhaus, dem Erdgeschoss der beiden rückwärtigen Flügel und des rückwärtigen Zwischenbaus mit Tor sowie dem davon eingeschlossenen Hof und seiner Überdachung –

Grundbuch von Neustadt-Nord Blatt 2063,

Gemarkung Neustadt-Nord Flurstück 651,

Denkmalliste-Nummer 1878;

3. Liethwisch 1

– Garten Lüttge, ab 1959 vom Gartenarchitekten Gustav Lüttge angelegter Hausgarten –

Grundbuch von Lokstedt Blatt 11653,
Gemarkung Lokstedt Flurstück 333,
Denkmalliste-Nummer 1879.

Eintragungen in die Denkmalliste haben insbesondere nach § 8 Absatz 1 des Denkmalschutzgesetzes die Wirkung, dass Kulturdenkmäler ohne Genehmigung des Denkmalschutzamtes weder ganz oder teilweise beseitigt, wiederhergestellt, erheblich ausgebaut, von ihrem Standort entfernt oder sonst verändert werden dürfen.

Verstöße gegen die Bestimmungen der §§ 8 ff. können, sofern sie nicht nach § 304 des Strafgesetzbuchs zu bestrafen sind, nach § 28 des Denkmalschutzgesetzes als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 500 000,- Euro geahndet werden.

Hamburg, den 27. September 2011

Die Kulturbehörde

Amtl. Anz. S. 2150

Ausgleich der von den Krankenhäusern zu erhebenden Ausgleichsbeträge

Die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz stellt gemäß § 1 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung zum Ausgleich der von Krankenhäusern zu erhebenden Ausbildungszuschläge (Ausbildungszuschlagsverordnung) vom 28. Februar 2006 (HmbGVBl. S. 113) fest, dass ein Ausgleichsfonds im Sinne des § 17 a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) für das Jahr 2012 nicht zustande gekommen ist und der Ausgleich für dieses Jahr nach § 17 a Absatz 9 KHG in Verbindung mit der Ausbildungszuschlagsverordnung erfolgt.

Hamburg, den 26. September 2011

Die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz

Amtl. Anz. S. 2151

Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Die Lufthansa Technik AG hat bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt Hamburg – Amt für Immissionsschutz und Betriebe – eine Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für den Bau und den Betrieb eines 4 MW Blockheizkraftwerks und damit für die wesentliche Änderung einer „Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung einschließlich zugehöriger Dampfkesselanlage, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW oder mehr“ (Nummer 1.1 Spalte 1 des Anhangs der 4. Verordnung zum BImSchG) auf dem Grundstück Weg beim Jäger 193 in Hamburg-Fuhlsbüttel beantragt.

Die Änderung betrifft ein Vorhaben nach Nummer 1.1.2 Spalte 2 Buchstabe A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Nach der gemäß § 3 e Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 3 c UVPG vorgenommenen allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles wird von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Änderung des Vorhabens abgesehen. Das Vorhaben und dessen Änderung kann nach Einschätzung

der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt Hamburg auf Grund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalles keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben. Die Begründung der Feststellung, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt – Amt für Immissionsschutz und Betriebe – nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes der Öffentlichkeit zugänglich.

Hamburg, den 23. September 2011

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
– Amt für Immissionsschutz und Betriebe –**

Amtl. Anz. S. 2151

Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Die AUG. PRIEN Immobilien, Gesellschaft für Projektentwicklung mbH, hat bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Umweltschutz, Wasserwirtschaft (Wasserbehörde), eine Wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für das Entnehmen von Grundwasser beantragt. Für den Neubau eines Büro- und Wohnhauskomplexes mit vier Untergeschossen soll zur Trockenhaltung der Baugrube sowie zur Vermeidung eines hydraulischen Grundbruchs der Baugrubensohle das innerhalb der Baugrube anstehende Grundwasser bis zur Gewährleistung ausreichender Auftriebssicherheit, d.h. voraussichtlich für eine Dauer von 21 Monaten, mit Hilfe von etwa 26 Tiefbrunnen, 31 Entspannungsbohrungen und 4 Horizontaldrainagesträngen in Abhängigkeit vom Baufortschritt in einer Menge von maximal etwa 100 m³/h bis mindestens etwa 10 m³/h zutage gefördert werden. Insgesamt wird die zu fördernde Grundwassermenge auf etwa 766 580 m³ berechnet.

Die Grundwasserentnahme stellt ein Vorhaben nach Nummer 13.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nummer 1.3.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg (HmbUVPG) dar.

Nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG sowie den in Anlage 2 des HmbUVPG formulierten Kriterien wird von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens abgesehen.

Von dem Vorhaben gehen nach Einschätzung der zuständigen Wasserbehörde auf Grund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalles keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aus.

Die Begründung ist bei der Wasserbehörde nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes der Öffentlichkeit zugänglich.

Das Absehen von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Hamburg, den 27. September 2011

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Amtl. Anz. S. 2151

Herstellung und Ausbau von Erschließungsanlagen in den Stadtteilen Allermöhe, Billstedt, Farmsen-Berne, Hoheluft-Ost, Marienthal, Neuengamme, Niendorf, Poppenbüttel und Stellingen

I.

Endgültige Herstellung:

Nach § 49 Absatz 5 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41), zuletzt geändert am 25. Februar 2011 (HmbGVBl. S. 73), wird bekannt gemacht:

Die nachstehend aufgeführten Erschließungsanlagen sind endgültig hergestellt worden:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Erschließungsanlagen
1	Charlie-Mills-Straße von Friedrich-Ebert-Damm bis Max-Herz-Ring
2	Fischotterstieg von Pezolddamm bis Kehre Fischotterstieg (einschließlich)
3	Fischotterstieg – Wohnweg von Kehre (ausschließlich) bis Bisamweg
4	Husarenhof von Am Husarendenkmal bis Kehre (einschließlich)
5	Klinkerweg von Jean-Dolidier-Weg bis Kehre (einschließlich)
6	Max-Herz-Ring von Charlie-Mills-Straße bis Ebeersreye
7	Max-Herz-Ring von Charlie-Mills-Straße bis Johannes-Frömming-Straße
8	Max-Herz-Ring von Walter-Heitmann-Straße bis Johannes-Frömming-Straße
9	Max-Herz-Ring von Walter-Heitmann-Straße bis Max-Herz-Ring bei Hausnummern 41/62
10	Moosterhoop von Möllner Landstraße bis Kehre (einschließlich)
11	Straßenbahnring von Falkenried bei Hausnummer 7 bis Falkenried bei Hausnummer 45
12	Torstraße von Am Ziegelteich bis Frühlingstraße (ausschließlich)
13	Wilhelm-Osterhold-Stieg von Adolf-Köster-Damm bis Felix-Jud-Ring einschließlich zweier nach Süden abzweigender Wohnwege

II.

Erweiterung und Verbesserung:

Nach § 55 des Hamburgischen Wegegesetzes wird bekannt gemacht:

Bei den nachstehend aufgeführten Erschließungsanlagen sind die angegebenen Maßnahmen nach § 52 Absatz 1 des Hamburgischen Wegegesetzes abgeschlossen worden:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Erschließungsanlagen
1	Andreasberger Weg von Quedlinburger Weg bis Perckentinweg Maßnahme: Erweiterung der Fahrbahn
2	Poppenbüttler Hauptstraße von Poppenbüttler Markt (nördliche Einmündung) bis Moorhof (ausschließlich) Maßnahme: Verbesserung der Nebenflächen

Hamburg, den 4. Oktober 2011

Die Finanzbehörde Amtl. Anz. S. 2152

Widmung von Wegeflächen

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Duvenstedt, Ortsteil 522, belegenen unbenannten Verbindungswege (Flurstücke 1972 und 330 teilweise) mit sofortiger Wirkung wie folgt gewidmet:

1. die von der Poppenbütteler Chaussee zwischen den Häusern Nummern 13 und 17 liegende Fläche als öffentlicher Parkplatz für Kraftfahrzeuge bis 3,5 t,
2. die vom Parkplatz bis zum Im Ellernbusch verlaufende Fläche für den öffentlichen Fußgänger- und Radfahrverkehr und
3. die vom Flurstück 1766 bis zur Poppenbütteler Chaussee verlaufende Fläche für den öffentlichen Fußgängerverkehr.

Hamburg, den 14. September 2011

Das Bezirksamt Wandsbek Amtl. Anz. S. 2152

Widmung von Wegeflächen

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Tonndorf, Ortsteil 513, belegenen und neu hergestellten Wegeflächen Studioweg (Flurstücke 3245, 3311, 3327, 3660 und 3663), zwischen den Häusern Nummern 57 und 59 der Tonndorfer Hauptstraße zunächst etwa 56 m nach Nordwesten und dann etwa 119 m nach Nordosten bis zum Sonnenweg in einer Kehre endend verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Flächen sind laut Senatsbeschluss vom 23. Juni 2010 Studioweg benannt worden.

Hamburg, den 14. September 2011

Das Bezirksamt Wandsbek Amtl. Anz. S. 2152

Widmung einer Wegefläche

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Marien-

thal, Ortsteil 511, belegene Wegefläche Zikadenweg (Flurstück 3529), neben den Häusern Nummern 27 a bis 27 d liegend, mit sofortiger Wirkung als öffentliche Stellplatzfläche für Kraftfahrzeuge bis 3,5 t gewidmet.

Hamburg, den 14. September 2011

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 2152

Beabsichtigung der Veränderung der Benutzbarkeit einer öffentlichen Wegefläche und Widmung von Wegeflächen

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Duvenstedt, Ortsteil 522, belegenen Flächen Kakenhaner Weg (Flurstücke 642 teilweise und 952 teilweise),

1. auf einer Länge von etwa 20 m vor dem Wendehammer liegend, mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet, d. h. die bestehende Widmung wird auf den gesamten öffentlichen Verkehr ausgeweitet,
2. von Hausnummer 138 bis Hausnummer 177 sowie dem Wendehammer, der westlich an das Grundstück Hausnummer 177 anschließt, mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegeflächen liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 215, 22041 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Managements des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 14. September 2011

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 2153

Beabsichtigung der Veränderung der Benutzbarkeit von öffentlichen Wegeflächen

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 8 in Verbindung mit § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Marienthal, Ortsteil 510, belegene Wegefläche Grenzknick (Flurstück 441 teilweise), vom Wendehammer der Zitzewitzstraße bis zur Claudiusstraße, mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Fahrzeugverkehr aufgehoben und nur noch für den öffentlichen Fußgänger- und Radfahrerverkehr aufrechterhalten.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 215, 22041 Hamburg, zur Ein-

sichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 14. September 2011

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 2153

Widmung von Wegeflächen

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Wohldorf-Ohlstedt, Ortsteil 523, belegene Wegefläche Ohlstedter Platz (Flurstück 2060 teilweise), von der Hoisbütteler Straße etwa 190 m nördlich bis zum Baumfalkenweg verlaufend, sowie die Stichstraße, die dem Baumfalkenweg gegenüber liegt und in einer Kehre endet, mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Hamburg, den 19. September 2011

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 2153

Sechste Änderung der Gebührenordnung der Handwerkskammer Hamburg

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Hamburg hat in ihrer Sitzung am 7. September 2011 gemäß § 106 Absatz 1 Nummer 5 und § 113 Absatz 4 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. 1998 I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2011 (BGBl. I S. 1341), folgende Sechste Änderung der Gebührenordnung und der Anlage zur Gebührenordnung, zuletzt geändert durch Beschluss der Vollversammlung vom 29. März 2011, beschlossen:

Die Präambel wird wie folgt neu gefasst:

„Auf Grund von § 106 Absatz 1 Nummer 5 und § 113 Absatz 4 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. 1998 I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2011 (BGBl. I S. 1341), hat die Vollversammlung der Handwerkskammer Hamburg in ihrer Sitzung am 7. September 2011 die nachstehende Gebührenordnung der Handwerkskammer Hamburg beschlossen. Die Genehmigung der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation wurde am 13. September 2011 erteilt.“

Abschnitt I wird wie folgt geändert:

In Abschnitt I Ziffer 2 des Verzeichnisses der Berufsausbildungsverhältnisse (Lehrlingsrolle) wird der Gebührenbestand a) Eintragung von Berufsausbildungsverträgen 20,- gestrichen und die folgenden Gebührenbestände unter b) und c) rücken auf und werden zu a) und b)

- | | |
|--|------|
| a) Bearbeitung von EQ-Verträgen (Einstiegsqualifizierung), Verträgen der Berufsausbildungsvorbereitung, Umschulungsverträgen | 20,- |
|--|------|

- b) Eintragung von Betriebsdaten von Ausbildungsbetrieben, die nicht in die Handwerksrolle eingetragen sind 215,-

Abschnitt II unverändert

Abschnitt III wird wie folgt geändert:

In Ziffer 2 wird hinter b) folgende Zeile eingefügt:

- c) Sonstige Fortbildungsprüfungen nach Aufwand höchstens 615,-

Der bisher ohne Nummerierung in Abschnitt III Ziffer 3 a) aufgeführte Hinweis: „Mehrkosten für Werkstattnutzung und/oder Material für die Anfertigung von praktisch zu erbringenden Prüfungsleistungen sind vom Gebührenschuldner gesondert zu erstatten.“ wird hinter Abschnitt III Ziffer 3 b) als neue Ziffer 4 eingefügt.

Abschnitte IV bis VIII unverändert

Hamburg, 8. September 2011

Handwerkskammer Hamburg

Präsident **Hauptgeschäftsführer**
gez. Josef Katzer **gez. Frank Glücklich**

Die Genehmigung der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation ist am 13. September 2011 erteilt worden.

Hamburg, ausgefertigt 13. September 2011

Handwerkskammer Hamburg

Präsident **Hauptgeschäftsführer**
gez. Josef Katzer **gez. Frank Glücklich**

Amtl. Anz. S. 2153

Vierte Änderung der Ordnung der Wahlen zum Hochschulsenat der Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Vom 11. Mai 2011

Der Hochschulsenat der Hochschule für Musik und Theater Hamburg hat am 11. Mai 2011 gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 18. Juli 2001, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2010 (HmbGVBl. 2001 S. 171, 2010 S. 605), die Vierte Änderung der Ordnung der Wahlen zum Hochschulsenat der Hochschule für Musik und Theater Hamburg vom 18. Februar 2004, zuletzt geändert am 20. Oktober 2010 (Amtl. Anz. 2004 S. 678, 2010 S. 2313), in der nachstehenden Fassung beschlossen.

Artikel I

1. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Wählergruppen

- (1) Je eine Wählergruppe bilden:

1. die Gruppe der hauptberuflich beschäftigten Professorinnen und Professoren,
2. die Studierenden,
3. die hauptberuflich beschäftigten akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. die sonstigen hauptberuflich beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

- (2) Der Gruppe der Professorinnen und Professoren gehören an bzw. sind zugeordnet:

1. die beamteten oder angestellten Professorinnen und Professoren gemäß §§ 15, 16 und 31 HmbHG,
2. die nebenberuflich tätigen Professorinnen und Professoren gemäß § 32 HmbHG,
3. die in ihrem bisherigen Rechtsverhältnis gemäß der „Anordnung über die Bedingungen für die Anstellung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Dozenten der staatlichen Hochschule für Musik und darstellende Kunst“ verbliebenen Mitglieder des Lehrkörpers mit der Dienstbezeichnung „Professorin/Professor“ beziehungsweise „Dozentin/Dozent“.

- (3) Der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind zugeordnet die nicht hauptberuflich beschäftigten akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

- (4) Die Unterrichtstutorinnen bzw. Unterrichtstutoren gehören zur Gruppe der Studierenden.“

2. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Wahlberechtigung, Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt (aktives Wahlrecht) sind die Mitglieder der Hochschule, die einer Gruppe nach § 5 angehören bzw. ihr zugeordnet sind, und im Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler eingetragen sind.

- (2) Wählbar (passives Wahlrecht) sind die Mitglieder, die wahlberechtigt nach Absatz 1 und in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

- (3) Jede oder jeder Wahlberechtigte kann ihr oder sein Wahlrecht bei jeder Wahl nur einmal und nur persönlich ausüben.

- (4) Entpflichtete oder in den Ruhestand getretene Professorinnen oder Professoren, die weiter Mitglieder der Hochschule sind, können für alle Gremien der Hochschule wählen oder gewählt werden.

- (5) Angehörige der Hochschule sind nicht wahlberechtigt. Zu ihnen gehören:

1. die sonstigen nebenberuflich beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
2. die Ehrenpräsidentinnen und -präsidenten, Ehrensenatorinnen und -senatoren, Ehrenmitglieder und Ehrendoktorinnen und -doktoren,
3. entpflichtete oder in den Ruhestand getretene Professorinnen und Professoren der Hochschule,
4. die Professorinnen und Professoren gemäß § 17 Absatz 1 HmbHG,
5. vertretungs- oder gastweise beschäftigte Personen,
6. die Lehrbeauftragten gemäß § 26 HmbHG.“

Artikel II

Die Regelungen des Artikels I gelten erstmals für die Wahlen zum Hochschulsenat für die Amtszeit ab dem 1. April 2013.

Hamburg, den 11. Mai 2011

Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Amtl. Anz. S. 2154

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung

- a) Freie und Hansestadt Hamburg,
Behörde für Wissenschaft und Forschung,
vertreten durch die
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
ABH 57, Hochschulbau – HSB,
Weidestraße 122 c, III. Obergeschoss, 22083 Hamburg,
Telefon: 040 / 4 28 63 - 52 87
Telefax: 040 / 4 28 63 - 53 31
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)
- c) Entfällt
- d) Hubliftanlagen
- e) Hochschule für bildende Künste Hamburg,
Wartenau 15, 22089 Hamburg
- f) Vergabenummer **ÖA – BSU/HSB 248/11**
Umfang der Leistung:
1 Hublift, Höhe ca. 1,55 m, ca. 300 kg
1 Hublift, Höhe ca. 0,70m, ca. 300 kg
2 Stück Rampen
- g) Entfällt
- h) Nein
- i) Beginn: ca. Februar 2012, Ende: ca. August 2012
- j) Entfällt
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen, sowie Verkauf und Einsichtnahme:
vom 27. September 2011 bis 18. Oktober 2011, 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Anschrift siehe Buchstabe a)
- l) Höhe des Kostenbeitrages: 19,- Euro
Erstattung: Nein
Zahlungsweise: ausschließlich Banküberweisung
Bargeld, Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.
Empfänger: BSU, ABH 57, Hochschulbau – HSB,
Kontonummer: 200 015 60, BLZ: 200 000 00,
Geldinstitut: Bundesbank
Verwendungszweck:
Referenz: 4040600000004 (ÖA – 248/11)
Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- und Postüberweisung bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die Anschrift Buchstabe k) schicken.
- m) Entfällt
- n) Die Angebote können bis zum 27. Oktober 2011, 10.00 Uhr, eingereicht werden.
- o) Anschrift: siehe grüner Anschriftenzettel zur Angebotskennzeichnung.
- p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 27. Oktober 2011, 10.00 Uhr, Anschrift siehe Buchstabe o).
Bieter und ihre Bevollmächtigten.
- r) siehe Vergabeunterlagen.
- s) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.
- t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen. Auf Verlangen hat der Bieter diese Angaben für eventuelle Nachunternehmer beizubringen.
- v) Die Zuschlagsfrist endet am 27. Januar 2012.
- w) Beschwerdestelle:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Amt für Bauordnung und Hochbau,
Amtsleiter – ABH 0,
Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg

Hamburg, den 27. September 2011

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

886

Bekanntmachung Öffentliche Ausschreibung

- a) Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer,
Zentrale Vergabestelle K5,
Sachsenfeld 3–5, 20097 Hamburg,
Telefon: 040 / 4 28 26 - 24 98
Telefax: 040 / 4 28 26 - 24 88
E-Mail: zentralevergabestelle@lsbg.hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)
- c) Entfällt
- d) Öffentliche Ausschreibung
- e) Hamburg, Baumfäll- und Gehölzschnitarbeiten BAB A 25
- f) Vergabenummer: **ÖA-K5-298/11**
Wesentliche Leistungen:
Baumfäll- und Gehölzschnitarbeiten
Fällen von ~600 Bäumen und
ca. 19000 m² Strauchrodung
- g) Entfällt
- h) Entfällt
- i) Beginn: Dezember 2011, Ende: Januar 2012
- j) Entfällt
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen,
sowie Einsichtnahme:
vom 29. September 2011 bis 14. Oktober 2011,
montags bis freitags, 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr.
Anschrift:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
ZVA, Zimmer E 228,
Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg,
Telefax: 040 / 4 28 40 - 25 54

2156

Dienstag, den 4. Oktober 2011

Amtl. Anz. Nr. 78

- l) Höhe des Kostenbeitrages: 12,- Euro
Erstattung: Nein
Zahlungsweise: Banküberweisung
Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.
Empfänger:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Kontonummer: 375 202-205, BLZ 200 100 20,
Geldinstitut: Postbank Hamburg
Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- und Postüberweisung bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die Anschrift k) schicken.
- m) Entfällt
- n) Die Angebote können bis zum 18. Oktober 2011, 10.30 Uhr, eingereicht werden.
- o) Anschrift:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Eröffnungsstelle ZVA, Zimmer E231,
Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg
- p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 18. Oktober 2011, 10.30 Uhr.
- Anschrift siehe Buchstabe o).
Bieter und ihre Bevollmächtigten.
- r) siehe Vergabeunterlagen
- s) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.
- t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen. Auf Verlangen hat der Bieter diese Angaben für eventuelle Nachunternehmen beizubringen.
- v) Die Zuschlagsfrist endet am 1. Dezember 2011.
- w) Beschwerdestelle:
Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer,
Geschäftsführer (GF),
Sachsenkamp 1-3, 20097 Hamburg,
Telefax: 040/4 28 26 - 22 04
- Hamburg, den 28. September 2011
- Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt** 887

Sonstige Mitteilungen

Berufsförderungswerk Hamburg GmbH,
Abteilung Einkauf,
August-Krogmann-Straße 52, 22159 Hamburg,
Telefon: +49 (0)40 / 6 45 81 - 13 78,
Telefax: +49 (0)40 / 6 45 81 - 17 78

Ausschreibung Nr. ÖA 002-2011

Die Lieferung von **Senf, Dressing, Suppengewürze etc.** soll vergeben werden.

Die Unterlagen können schriftlich bis zum 10. November 2011 unter dem Kennwort „ÖA 002-2011“ unter der Anschrift:

Abteilung Einkauf, Frau Schumacher,
Berufsförderungswerk Hamburg GmbH,
August-Krogmann-Straße 52, 22159 Hamburg,
Telefon: +49 (0)40 / 6 45 81 - 13 78,

nach telefonischer Rücksprache, Dienstag bis Freitag in der Zeit zwischen 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr abgefordert bzw. eingesehen werden.

Für den Auftrag kommen nur Bieter in Betracht, die innerhalb der letzten drei Jahre bereits Aufträge mit Erfolg ausgeführt haben, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind.

Falls Sie bereit sind die Leistungen zu übernehmen, werden Sie gebeten eine Ausfertigung des anliegenden Angebotsvordrucks nebst Anlage auszufüllen und unterschrie-

ben im verschlossenen Umschlag bis zum Einreichungstermin bei der

hamburger arbeit,
Bahngärten 11, 22041 Hamburg, Raum 0.31,
einzureichen.

Einreichfrist: **10. November 2011, 13.00 Uhr.**

Hamburg, den 26. September 2011

Berufsförderungswerk Hamburg GmbH

888

Öffentliches Verfahren

Die Stadtreinigung Hamburg, Anstalt öffentlichen Rechts, Bullerdeich 19, 20537 Hamburg, schreibt die **Lieferung von 1 Stück 16to Radlader mit 4m³ Hochkippleichtgutschaufel** unter der Nummer Ö 2011.245 im Öffentlichen Verfahren aus. Nähere Angaben finden Sie im Submissionsanzeiger, Bundesausschreibungsblatt, bi-Ausschreibungsblatt, Subreport sowie bei der Stadtreinigung Hamburg (Anschrift siehe oben) werktags von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr, Gebäude 1, Zimmer 120, und im Internet: www.srhh.de/Über_uns/Ausschreibungen. Die Unterlagen können bis zum 13. Oktober 2011 angefordert werden.

Hamburg, den 28. September 2011

Stadtreinigung Hamburg

889